

## 475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 10. 1972

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966 geändert wird (Körperschaftsteuergesetznovelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968 und 278/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 6 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind nur der Ehegatte und Kinder, für die ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird.“

2. Der Abs. 2 des § 7 hat zu laufen:

„(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach handelsrechtlichen Vorschriften zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsgemäß führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Das gilt entsprechend bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben. Jeder Übergang von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag bedarf der Zustimmung des Finanzamtes. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn der Übergang die Erstellung der Vermögensübersicht (Bilanz) erleichtert.“

3. Der letzte Satz des § 8 Abs. 1 hat zu laufen:

„Bei Ermittlung des abzugsfähigen Verlustes sind die Vorschriften des § 10 nicht anzuwenden.“

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an die beherrschende Kapitalgesellschaft (Organobergesellschaft) abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft der Organobergesellschaft zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organschaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft gegeben sein.“

5. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„**Befreiungen bei Schachtelgesellschaften**

§ 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlusstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche

einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Gebietskörperschaften oder Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

(4) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.“

6. Im § 12 hat die Z. 3 zu entfallen.

7. Im § 16 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz, BGBI. Nr. 286/1960, und die Umsatzsteuer, die auf nicht-abzugsfähige Aufwendungen entfällt;“

8. Der Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen (§ 21)  
bis 200.000 S  
30% des Einkommens,  
von 200.100 S bis 250.000 S  
30% des Einkommens zuzüglich  
50% des 200.000 S übersteigenden Einkommensteiles,  
von 250.100 S bis 400.000 S  
40% des Einkommens,  
von 400.100 S bis 500.000 S  
40% des Einkommens, zuzüglich  
50% des 400.000 S übersteigenden Einkommensteiles,  
von 500.100 S bis 1.000.000 S  
50% des Einkommens,

von 1.000.100 S bis 1.142.800 S  
50% des Einkommens zuzüglich  
40% des 1.000.000 S übersteigenden Einkommensteiles,  
über 1.142.800 S  
55% des Einkommens.“

9. a) Im § 22 wird als Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Vor Anwendung der Steuersätze sind jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.“

b) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

10. Im § 23 hat der letzte Satz zu entfallen.

## Artikel II

Die Bestimmungen des § 13 des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes, BGBI. Nr. 81/1947, sind auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer nicht mehr anzuwenden.

## Artikel III

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden,

1. wenn die Körperschaftsteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973,

2. wenn die Körperschaftsteuer durch Abzug eingehoben wird, für die Zeit ab 1. Jänner 1973.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Dem vorliegenden Entwurf der Körperschaftsteuergesetznovelle 1972 liegen die folgenden Absichten zugrunde:

1. Anpassung des Körperschaftsteuergesetzes an die Bestimmungen des Entwurfes des Einkommensteuergesetzes 1972.

2. Gesetzliche Fundierung der in der Verwaltungsbürgung gehandhabten Grundsätze der Organschaftsbesteuerung.

3. Erweiterung der Schachtelbegünstigung.

1. Anpassung des Körperschaftsteuergesetzes an die Bestimmungen des Entwurfes des Einkommensteuergesetzes 1972.

Zwischen dem Einkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz bestehen vielfältige Beziehungen; dies zeigt schon die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz 1966, derzufolge die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über den Begriff des Einkommens und über seine Ermittlung auch für den Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer zu gelten haben.

## 475 der Beilagen

3

Da das derzeit geltende Einkommensteuergesetz 1967 durch das Einkommensteuergesetz 1972 abgelöst werden wird, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die korrespondierenden Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes den entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 angepaßt werden. Dies gilt vor allem für den vorgeschlagenen Körperschaftsteuertarif, der sich vom bisherigen Tarif dadurch unterscheidet, daß auch er alle derzeit geltenden Körperschaftsteuer-Zuschläge umfaßt und daß die Steuersätze in allen Einkommensstufen gesenkt wurden.

Die übrigen Änderungen betreffen:

Die Anpassung des im § 6 Abs. 1 Z. 1 Körperschaftsteuergesetz 1966 enthaltenen Begriffes „Angehörige“ an den im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgesehenen Übergang von der Haushaltsbesteuerung zur Individualbesteuerung,

die Anpassung der im § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz 1966 enthaltenen Bestimmungen an die im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechend ergänzte Bestimmung des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (Zustimmung des Finanzamtes zur Umstellung auf ein anderes Wirtschaftsjahr),

die Anpassung der im § 16 Z. 2 Körperschaftsteuergesetz 1966 angeführten nichtabzugsfähigen Abgaben an die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes des Einkommensteuergesetzes 1972 (Nichtabzugsfähigkeit der auf die nichtabzugsfähigen Aufwendungen entfallenden Umsatzsteuer).

Die Streichung des letzten Satzes des § 23 Körperschaftsteuergesetz 1966 konnte erfolgen, weil nach dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 kein Zweifel darüber entstehen kann, daß die dem § 6 d Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1967 entsprechende Bestimmung des § 9 Abs. 2 im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 als eine die Einkommensermittlung betreffende Vorschrift auch für das Gebiet der Körperschaftsteuer gilt.

Die Bestimmung des Artikels II des Gesetzentwurfes entspricht der Bestimmung im § 121 des Entwurfes des Einkommensteuergesetzes 1972; die Erwägungen, die für die Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 maßgeblich sind, gelten in gleicher Weise auch für das Gebiet der Körperschaftsteuer.

2. Gesetzliche Fundierung der in der Verwaltungsübung gehandhabten Grundsätze der Organschaftsbesteuerung.

Mit der Regelung der sogenannten Vollorganisation im Körperschaftsteuergesetz soll eine

Rechtsinstitution auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, deren Anwendung bisher nur in der aus der deutschen Judikatur übernommenen Verwaltungsübung begründet war. Die vorgesehenen Bestimmungen sollen an der bestehenden Verwaltungsübung nichts ändern.

### 3. Erweiterung der Schachtelbegünstigung.

Die bei Schachtelgesellschaften geltende Befreiung von der Körperschaftsteuer soll künftig über die Grenze wirken.

Der Einnahmenausfall auf Grund der vorgeschlagenen Körperschaftsteuergesetznovelle 1972 an Körperschaftsteuer (einschließlich aller Zuschläge) kann mit etwa 200 Millionen Schilling angenommen werden.

## II. Begründung der einzelnen Vorschriften

### Zu Art. 1 Z. 1:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 darf jede Pensions- und Unterstützungskasse zur Erlangung der Körperschaftsteuerfreiheit u. a. nur für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines Betriebes bestimmt sein. Zu den Zugehörigen zählen auch deren Angehörige. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten nur die gemäß den §§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes zusammen zu veranlagenden Personen. Im Hinblick darauf, daß nach dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 an die Stelle der Haushaltsbesteuerung die Individualbesteuerung treten soll, ist es notwendig, dem Begriff „Angehörige“ einen entsprechend geänderten Inhalt zu geben. Durch die Einschränkung des Begriffes „Angehörige“ auf den Ehegatten und jene Kinder, für die ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird, ergibt sich in der Praxis keine Änderung, weil nach den Satzungen bzw. den Geschäftsbedingungen der Kassen der Begriff „Angehörige“ schon bisher nur den im vorliegenden Gesetzentwurf bezeichneten Personenkreis umfaßte.

### Zu Art. 1 Z. 2:

Durch diese Bestimmung soll der derzeit geltende Wortlaut des § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz über den Ermittlungszeitraum bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr in der Weise ergänzt werden, daß jeder Übergang von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag der Zustimmung des Finanzamtes bedarf und daß die Zustimmung zu erteilen ist, wenn der Übergang die Bilanzerstellung erleichtert. Mit der vorgesehenen Zustimmung des Finanzamtes soll — ebenso wie im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 — vorgebeugt werden, daß ein Wechsel des Gewinnermittlungszeitraumes allein aus Steuerersparnisgründen und nicht aus

dem Grund, aus dem ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zugelassen ist (Erleichterung der Bilanzerstellung), erfolgt.

#### Zu Art. 1 Z. 3, 6 und 9:

Obwohl im Einkommensteuergesetz bisher keine ausdrückliche Befreiungsbestimmung für Sanierungsgewinne enthalten war, wurde ihre Befreiung in Praxis und Rechtsprechung auch für das Gebiet der Einkommensteuer stets zuerkannt. Dieser im Hinblick auf das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kaum zu rechtfertigende Mangel des Einkommensteuergesetzes soll in der Weise behoben werden, daß nach § 36 des Entwurfes des Einkommensteuergesetzes 1972 jene Einkommensteile, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge einer gänzlichen oder teilweisen Nachsicht von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind, vor Anwendung des Einkommensteuertarifs auszuscheiden sind. Durch diese Steuerfreistellung des Sanierungsgewinnes im Wege einer Tarifvorschrift soll zum Ausdruck kommen, daß der Sanierungsgewinn keinen außerbetrieblichen Vorgang darstellt, sondern zu einer gewinnerhöhenden Betriebsvermögensvermehrung führt. Diese Betriebsvermögensvermehrung beeinflußt daher wie jede andere Betriebsvermögensvermehrung einen allfälligen Verlustausgleich oder Verlustvortrag.

Aus den gleichen Erwägungen soll die Steuerfreistellung des Sanierungsgewinnes im Körperschaftsteuergesetz künftig auch im Wege einer Tarifvorschrift erfolgen. Dieser Absicht entspricht die vorgeschlagene Einfügung eines neuer Abs. 5 in den § 22 des Körperschaftsteuergesetzes. Die in Z. 3 und Z. 6 vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich zwangsläufig aus der Änderung der Begünstigungsbestimmung des Sanierungsgewinnes von einer Einkommensermittlungsvorschrift zu einer Tarifvorschrift.

#### Zu Art. I Z. 4:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll mit der gesetzlichen Regelung der sogenannten Vollorganschaft im Körperschaftsteuergesetz an der bestehenden Verwaltungsbübung nichts geändert werden. Deshalb soll die Organschaft so wie im Umsatz- und Gewerbesteuerricht an die Voraussetzungen einer finanziellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Eingliederung in die Organobergesellschaft geknüpft werden. Weiters bedarf es zur Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Vollorganschaft eines auf einen längeren Zeitraum abgestellten schriftlichen Ergebnisabführungsvertrages (Gewinn- und Verlustübernahmevertrages). Schließlich muß auch die tatsächliche Geschäftsführung mit diesen Rechtsgrundlagen übereinstimmen. Vollorganschaften sollen so wie

bisher nur zwischen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) anerkannt werden. Bei Kapitalgesellschaften erscheint die Organschaftsregelung wirtschaftlich geboten, um eine volle mehrfache steuerliche Erfassung der Gewinne zweier oder mehrerer Kapitalgesellschaften, die wirtschaftlich als eine Einheit anzusehen sind, zu vermeiden.

Die Anerkennung einer Vollorganschaft durch die Abgabenbehörde, die nicht in einem abgesonderten Verfahren erfolgt, soll nach der vorgeschlagenen Regelung nicht zum Verlust der subjektiven Steuerpflicht der Organgesellschaft führen. Der Ergebnisabführungsvertrag soll bewirken, daß abgabenrechtlich der nach den steuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn (Verlust) so behandelt wird, als ob er von der Organobergesellschaft erzielt worden wäre, ohne daß die Organgesellschaft als Betriebsstätte der beherrschenden Gesellschaft angesehen wird.

Die vertragliche Verpflichtung, den ganzen Gewinn an die beherrschende Gesellschaft abzuführen, soll die Organgesellschaft an der Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen bzw. an der Inanspruchnahme allgemeiner steuerrechtlicher Begünstigungen nicht hindern.

Aus dem Wesen der Vollorganschaft ergibt sich weiters, daß sich eine Gewinn(Verlust)-Übernahme nur auf Betriebsergebnisse beziehen kann, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ergebnisabführungsvertrages und bis zum Ende seiner Geltungsdauer entstanden sind. Vororganschaftliche Gewinne bzw. Verluste können somit nicht unter die Ergebnisabführung fallen. Die Organobergesellschaft kann für den von der Organgesellschaft übernommenen Gewinn zwar nicht die Schachtelbegünstigung gemäß § 10 Körperschaftsteuergesetz, wohl aber die Tarifbegünstigung gemäß § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz in Anspruch nehmen.

#### Zu Art. I Z. 5:

Die Ausdehnung der Schachtelbegünstigung über die Grenze soll die Wettbewerbsposition österreichischer Unternehmungen auf den ausländischen Märkten verbessern. Gleichzeitig wird im Art. I Z. 5 unter Hinweis auf die gleichartige Regelung des Bewertungsgesetzes klargestellt, daß eine bestehende Schachtelbegünstigung auch für Aktien gilt, die anlässlich einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegeben werden.

#### Zu Art. I Z. 7:

Die im derzeit geltenden Einkommensteuergesetz unter den nichtabzugsfähigen Ausgaben angeführten Steuern sollen gemäß dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 (§ 20 Abs. 1 Z. 4) dadurch ergänzt werden, daß neben den

## 475 der Beilagen

5

schon bisher angeführten Steuern vom Einkommen und den sonstigen Personensteuern auch noch die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer angeführt wird, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt. Wenn es bei Körperschaften auch keine Entnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes gibt, so können bei den juristischen Personen doch auch Aufwendungen für Zwecke vorkommen, die außerhalb des Unternehmens liegen. Soweit solche Aufwendungen umsatzsteuerpflichtige Vorgänge darstellen, soll die darauf entfallende Umsatzsteuer — ebenso wie die Aufwendungen selbst — keine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen.

**Zu Art. I Z. 8:**

Die Neugestaltung der Steuersätze des § 2 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes erweist sich als erforderlich, da die Steuersätze einerseits alle bisherigen Körperschaftsteuer-Zuschläge umfassen sollen (Bruttosätze) und da sie andererseits zu einer der im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgesehenen Milderung der Einkommensteuer entsprechenden Körperschaftsteuerermäßigung führen sollen. Aus dieser Erwägungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf runde Steuersatzbeträge vorgeschlagen, die eine leichtere Steuerberechnung ermöglichen; weiters sollen die Einkommensstufen in den unteren Einkommensbereichen verbreitert und auch die

Spitzensteuersatz abgesenkt werden. In den bisherigen Härteausgleichsbereichen soll künftig eine hundertprozentige Besteuerung der übersteigenden Einkommensteile nicht mehr eintreten.

**Zu Art. I Z. 10:**

Auf die Ausführungen am Ende des allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird hingewiesen.

**Zu Art. II:**

Die zitierte Abgabenbefreiungsbestimmung wurde u. a. auch dafür herangezogen, um Entschädigungen, die für die Verstaatlichungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen geleistet wurden, steuerfrei zu behandeln. Derartige Entschädigungen wären damit gegenüber Entschädigungen, die in anderen Fällen von Verstaatlichungen geleistet werden und denen keine Steuerfreiheit zukommt, begünstigt. Da eine derartige Begünstigung jedoch nicht gerechtfertigt erscheint, soll sie gemäß dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 für das Gebiet des Einkommensteuerrechtes beseitigt werden. Die gleichen Erwägungen gelten auch auf dem Gebiet des Körperschaftsteuerrechtes.

**Zu Art. III:**

Artikel III enthält die Inkrafttretensbestimmungen und die Vollzugsklausel.

**Beilage zu den Erläuterungen****Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmung****Geltende Bestimmungen:****Vorgeschlagene Fassung:**

1.

**Pensions- und Unterstützungs-  
kassen**

**§ 6. (1)** Die im § 5 Abs. 1 Z. 7 genannten Kassen sind von der Körperschaftsteuer unter folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen Betriebes oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Betriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen zählen auch deren Angehörige. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten nur die gemäß §§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes zusammen zu veranlagenden Personen.

1. Der letzte Satz des § 6 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind nur der Ehegatte und Kinder, für die ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird.“

2.

**Ermittlungszeitraum**

**§ 7. (1)** Die Körperschaftsteuer wird nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat, bemessen.

2. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

**Geltende Bestimmungen:**

(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Das gilt entsprechend bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben.

**Vorgeschlagene Fassung:**

„(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach handelsrechtlichen Vorschriften zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsgemäß führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Das gilt entsprechend bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben. Jeder Übergang von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag bedarf der Zustimmung des Finanzamtes. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn der Übergang die Erstellung der Vermögensübersicht (Bilanz) erleichtert.“

**3.****Einkommen, Einkommensermittlung**

§ 8. (1) Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Bundesgesetzes. Hierbei sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen. Bei Ermittlung des abzugsfähigen Verlustes sind die Vorschriften der §§ 10 und 12 Z. 3 nicht anzuwenden.

**3. Der letzte Satz des § 8 Abs. 1 hat zu lauten:**

„Bei Ermittlung des abzugsfähigen Verlustes sind die Vorschriften des § 10 nicht anzuwenden.“

**4. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an die beherrschende Kapitalgesellschaft (Organobergesellschaft) abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft der Organobergesellschaft zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organschaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gegeben sein.“

**5.****Befreiungen bei Schachtelgesellschaften**

§ 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlussstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbe-

**5. Der § 10 erhält folgende Fassung:**

„Befreiungen bei Schachtelgesellschaften

§ 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlussstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbe-

## 475 der Beilagen

7

**Geltende Bestimmungen:**

schränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz.

(2) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

(3) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

schränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Gebietskörperschaften oder Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

(4) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.“

## 6.

**A b z u g s f ä h i g e B e t r ä g e**

**§ 12.** Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Betriebsausgaben sind:

**1. Bei Kapitalgesellschaften:**

die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;

**2. bei Versicherungsunternehmen**

Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Beitrags(Prämien)rückerstattungen (§ 14);

**3. Vermögensvermehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden.**

## 6. Im § 12 hat die Z. 3 zu entfallen.

## 7.

**N i c h t a b z u g s f ä h i g e A u f - w e n d u n g e n****§ 16. Nichtabzugsfähig sind:**

1. Die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;

2. die Steuern vom Einkommen, die Vermögensteuer und die Abgabe vom Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalent), gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 286/1960;

## 7. Im § 16 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz, BGBl. Nr. 286/1960, und die Umsatzsteuer, die auf nichtabzugsfähige Aufwendungen entfällt;“

8

## 475 der Beilagen

## Geltende Bestimmungen:

8.

## Steuersätze

§ 22. (1) Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen (§ 21) bis 100.000 S 24% des Einkommens, von 100.100 S bis 113.600 S 24% des Einkommens zuzüglich 50% des 100.000 S übersteigenden Einkommensbetrages, von 113.700 S bis 200.000 S 30% des Einkommens, von 200.100 S bis 250.000 S 30% des Einkommens zuzüglich 50% des 200.000 S übersteigenden Einkommensbetrages, von 250.100 S bis 1.000.000 S 40% des Einkommens, von 1.000.100 S bis 1.111.100 S 40% des Einkommens zuzüglich 40% des 1.000.000 S übersteigenden Einkommensbetrages, über 1.111.100 S 44% des Einkommens.

## Vorgeschlagene Fassung:

8. Der Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen (§ 21) bis 200.000 S 30% des Einkommens, von 200.100 S bis 250.000 S 30% des Einkommens zuzüglich 50% des 200.000 S übersteigenden Einkommenssteiles, von 250.100 S bis 400.000 S 40% des Einkommens, von 400.100 S bis 500.000 S 40% des Einkommens zuzüglich 50% des 400.000 S übersteigenden Einkommenssteiles, von 500.100 S bis 1.000.000 S 50% des Einkommens, von 1.000.100 S bis 1.142.800 S 50% des Einkommens zuzüglich 40% des 1.000.000 S übersteigenden Einkommenssteiles, über 1.142.800 S 55% des Einkommens.“

9. a) Im § 22 wird als Abs. 5 neu eingefügt:  
 „(5) Vor Anwendung der Steuersätze sind jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.“

b) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

10.

10. Im § 23 hat der letzte Satz zu entfallen.

## Allgemeines

§ 23. Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten. Die Bestimmungen des § 6 d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes über die Nachversteuerung der Investitionsrücklage(n) sind sinngemäß anzuwenden.